

23. Stellt § 181a St.G.B.'s mit dem Worte „Zuhälter“ ein Merkmal der strafbaren Handlung auf?

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1901 g. S. Rep. 4501/00.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Beschwerdeführer ist wegen Vergehens gegen § 181a St.G.B.'s unter der Feststellung verurteilt, daß er von Mitte bis Ende August 1900 von der Prostituierten B. unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder doch teilweise den Lebensunterhalt bezogen hat. Die Ausbeutung ist darin gefunden, daß Angeklagter, der in der fraglichen Zeit stellenlos war, den Erwerb der B. aus gewerbsmäßiger Unzucht planmäßig ausgenutzt habe, um sich damit eine auf längere Dauer berechnete Erwerbsquelle zur ganzen oder teilweisen Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes zu verschaffen. Ob die von der B. dem Angeklagten gezahlten Beträge, wie die Revision behauptet, im

Verhältnisse zur Höhe ihrer Einnahmen gering waren, ist ebenso unerheblich wie die Motive, durch welche die B. zur Zahlung bestimmt ist. Zudem ist für erwiesen angenommen, daß für die B. hierbei der Wunsch maßgebend gewesen ist, den Angeklagten als ständigen Begleiter bei ihren Ausgängen zur Verfügung zu haben.

Nicht enthalten in dem Urteile ist, wie die Revision rügt, ein Ausspruch dahin, daß der Angeklagte der Zuhälter der B. gewesen sei. Es bedurfte deshalb, zugleich im Hinblick auf § 266 Abs. 1 St. P. O., der Entscheidung, ob § 181a mit dem Ausdrucke „Zuhälter“ ein Merkmal der strafbaren Handlung aufstellt. In dieser Hinsicht war zu erwägen:

Während § 181a in der Fassung der Entwürfe vom 29. Februar und 22. November 1892 das Vergehen in Abs. 1 als „Zuhältere“, den Thäter in Abs. 2 als „Zuhälter“ bezeichnete, wurden in der Reichstagskommission gegen die Anwendung dieser Bezeichnung auf den Ehemann der Prostituierten Bedenken angeregt, welche in Verbindung mit der Erwägung, daß es „auf den Namen, den man dem Vergehen geben wolle, nicht sehr ankomme“, dahin führten, daß in Abs. 1 die Bestrafung „wegen Zuhältere“ gestrichen und in Abs. 2 für „Zuhälter“ das Wort „Thäter“ gesetzt wurde.

Vgl. Kommissionsbericht vom 22. März 1893 S. 10.

Der von dem Abgeordneten v. Arenberg und Genossen vorgelegte Entwurf vom 2. Dezember 1897 hatte diese Änderung beibehalten; bei Beratung desselben in der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt und angenommen, im ersten Absätze hinter „förderlich ist“ einzuschalten „(Zuhälter)“, im zweiten Absätze das Wort „Thäter“ durch „Zuhälter“ zu ersetzen. Der Antrag entsprach, wie es in dem Kommissionsberichte vom 16. März 1898 S. 7 heißt, „dem Entwürfe von 1892 und wurde auf Anregung eines Regierungskommissars gestellt in der Absicht, Klarheit darüber zu schaffen, was mit dem § 181 getroffen werden solle“. Die Regierungsvorlage vom 3. Februar 1899 brachte dieselbe Fassung, welche alsdann in den weiteren Stadien der legislativen Beratung nicht beanstandet wurde und auf diesem Wege in das Gesetz Eingang gefunden hat.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ist zu entnehmen, daß das Wort „Zuhälter“ nur deshalb gewählt ist, um das Vergehen mit einer gemeinverständlichen Bezeichnung zu charakterisieren und damit zugleich

die in den Motiven betonte Richtung der Vorschrift gegen das „Zuhältertum als solches“ klarzustellen. Damit stimmt der Inhalt des § 181 a überein. Das Wort „Zuhälter“ ist nicht in die thatbestandliche Norm des Abs. 1 eingeschaltet, sondern derselben nachgefügt; hierdurch und durch die Einklammerung ist zum Ausdruck gebracht, daß dasselbe nicht die Bedeutung eines zum Thatbestande gehörigen Merkmales hat. Wenn demnächst Abs. 2 für gewisse Fälle den „Zuhälter“ mit einer erhöhten Strafe bedroht, so erhellt, daß damit nur die in Abs. 1 gegebene Bezeichnung des Vergehens in ihrer Anwendung auf den Thäter wiederholt ist, das Wort mithin auch an dieser Stelle nicht im Sinne einer der Feststellung bedürftigen Thatsache aufzufassen ist. . . .

Die Revision war sonach zu verwerfen.